



Pflichtenheft

Tiefbau Kommission (TBK)

Ersetzt Pflichtenheft der KBU vom Gemeinderat genehmigt am 18. August 2021, Beschluss Nr. 50-2021/22.

vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am 4. Juni 2026 (Beschluss Nr. 1-2026/27)


Der Gemeindepräsident
Paul König
Die Gemeindeschreiberin
Michael Herzog

Organisation, Pflichten und Aufgaben der Tiefbau Kommission

1. Grundsatz

Die Tiefbau Kommission (TBK) ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Kapitel VII, Artikel 29, 30 und 31 der Gemeindeordnung vom 28. Juni 2022. Die Kommission dient als vorberatendes Fachgremium und Vorinstanz zum Gemeinderat.

2. Zusammensetzung

- Die Kommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates sowie max. 8 Kommissionsmitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.
- Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung aus dem Bereich Bau und Umwelt, Tiefbau, führt aus dem Bereich Bau und Umwelt das Aktuariat.

3. Organisation

- Die Leitung der Kommission obliegt dem Mitglied des Gemeinderates. Die Stellvertretung erfolgt gemäss Regelung im Behördenverzeichnis. Die Wahl dieser beiden Funktionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- Der Präsident / die Präsidentin erledigt mit dem zuständigen Mitarbeiter / der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung die Tagesgeschäfte. Für die Erledigung dieser Geschäfte können weitere Mitarbeiter der Verwaltung beigezogen werden.
- Die Bildung von Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission liegt in der Kompetenz des Präsidenten / der Präsidentin.
- Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können mit Beschluss des Gemeinderates Fachpersonen beigezogen werden, die nicht der Kommission angehören (vgl. Art. 31 Abs. 4 GO).

4. Fachaufgaben

Die Tiefbau Kommission

- berät den Gemeinderat in allen Fragen des Gewässerschutzes, der Forst- und Landwirtschaft, der Wasserversorgung, Verkehr und des Bestattungswesens.
- ist zuständig für Betrieb und Unterhalt aller Gemeindeanlagen, insbesondere
 - der Einrichtungen zum Transport von Abwasser,
 - der Einrichtungen zur Gewinnung, zum Transport, zur Lagerung und Aufbereitung von Trinkwasser,
 - der Einrichtungen zur Entsorgung von Hauskehricht und Spezialabfällen sowie der öffentlichen Kompostieranlage,
 - der Gemeindestrassen und der kommunalen Tiefbauanlagen,
 - des Friedhofs,
 - der unbebauten Grundstücke und Waldungen (in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstdienst),
 - Der Wanderwege und Feuerstellen,
- Die Tiefbau Kommission ist zuständig für die Aktualität und Umsetzung der Generalen Wasserversorgungsplanung (GWP).
- Die Tiefbau Kommission ist zuständig für die Aktualität und Umsetzung der Generalen Entwässerungsplanung (GEP).
- Die Tiefbau Kommission vertritt die Gemeinde
 - in der regionalen Organisation zur Abfallentsorgung,
 - in der Betriebskommission Wasseraufbereitung Speicher-Trogen,
 - in der Betriebskommission Holzschnitzzellagerhalle AR Mittelland, in der regionalen Organisation für den Betrieb der Notschlacht- und Kadaversammelstelle (Notschlachtverband),
 - mit einem Sitz an der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Altenrhein,

- in Flurgenossenschaften und Korporationen, welcher die Gemeinde mit Mitgliederstatus angehört.
- bringt in die Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Ökologie und der Nachhaltigkeit ein.
- erarbeitet die notwendigen Vorgaben zur Erarbeitung von Reglementen und Verordnungen.
- arbeitet auf Einladung bei kantonalen Arbeitsgruppen mit.
- arbeitet mit anderen Kommissionen insbesondere der Baubewilligungskommission, der Kommission für Planung und Gemeindeentwicklung, Hochbau Kommission und der Generationenkommission zusammen.
- übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.
- erfüllt ihre Aufgabe im Bereich Information und Aufklärung der Bevölkerung.
- überwacht den Deckungsgrad der Gebühren und schlägt dem Gemeinderat notwendige Anpassungen vor.

5. Allgemeine Aufgaben des Kommissionspräsidiums

- Der Präsident / die Präsidentin weist alljährlich zu Beginn des Amtsjahres die Kommissionsmitglieder auf die Schweigepflicht (Art. 10, Gemeindegesetz) und deren Handhabung hin.
- Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für eine zeitgerechte und umfassende Information des Gemeinderates.

6. Sitzungen

- Die Kommission tagt so oft als nötig, in der Regel 6 – 8 Mal jährlich. Über die Beratungen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.